

# RS Pvak 2020/5/7 A8-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2020

## Norm

PVG §2 Abs2

PVG §22 Abs1

PVG §22 Abs2

## Schlagworte

Personalunion stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in

## Rechtssatz

Zur Personalunion zwischen Vorsitzendem-Stellvertreter und Schriftführer im vorliegenden Fall ist der Vollständigkeit halber festzustellen, dass nach der Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht kein Grund einsichtig ist, warum ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden dann, wenn die Stellvertretungsfunktion nicht auszuüben ist, nicht Schriftführer/in sein dürfte. Die Geschäftsführungsvorschriften sind also nicht so eng zu verstehen, dass ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden eines PVO nicht zum/zur Schriftführer/in gewählt werden darf (PVAK 19.05.1988, A 21-PVAK/88).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A8.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)